

Satzung
der Bürgerstiftung Lilienthal
(vom 21.11.2002, geändert am 5.Dezember 2005)

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Lilienthal".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lilienthal.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Bürgerstiftung Lilienthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Initiierung und Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Umwelt-, Denkmal- und Naturschutz, Sozialwesen, Sport, öffentlichem Gesundheitswesen, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Integration gesellschaftlicher Randgruppen in der Gemeinde Lilienthal.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen, zum Beispiel zur Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, der Unterhaltung von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Pflege von Kunstsammlungen, Durchführung von Denkmal- und Naturschutzmaßnahmen, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Anlagen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus € 41.000,-- (in Worten: einundvierzigtausend Euro) in bar.
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zuwendungsgeber ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen.
- (3) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der in § 2 genannten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von € 5.000,- ferner mit seinem/ihrem Namen verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und, ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.
- (6) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4**Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; dabei handelt es sich um
 1. Erträge des Stiftungsvermögens,
 2. Spenden gem. § 3 Abs. 6.
- (2) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

1. die Stiftungsversammlung,
2. der Stiftungsrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

(6) Die Haftung der Mitglieder der Stiftungsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Fachausschüsse und Kuratorium

Die Stiftung kann Fachausschüsse für die unter § 2 (2) genannten Bereiche einrichten und ein Kuratorium berufen.

§ 7 Stiftungsversammlung

(1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern, d.h. aus Personen, die mindestens € 1.000,- zum Stiftungsvermögen beigetragen haben sowie aus den Zustiftern und Zustifterinnen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, wenn deren Zustiftung € 500,- oder mehr beträgt. Stifterinnen und Stifter im Sinne dieser Satzung können ferner Personen werden, die der Stiftung € 500,- oder mehr gespendet haben. Zustiftungen/Spenden können auch in Teilbeträgen geleistet werden. Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung tritt in Kraft, sobald die Teilbeträge den Mindestbetrag von 500,00 € erreicht haben.

Die Stifterinnen und Stifter können sich in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zur

Stiftungsversammlung ist freiwillig.

- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiftungsversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen oder Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des geleisteten Betrages. Maßgeblich ist für die an der Gründung der Bürgerstiftung beteiligten Stifter und Stifterinnen der Tag der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftung, jedoch für die Zustifter und Zustifterinnen sowie die Spenderinnen und Spender der Tag, an dem die Zustiftung/Spende als Einnahme der Stiftung vom Vorstand bestätigt worden ist.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, und vorbehaltlich § 8 Abs. 3 die Mitglieder des Stiftungsrates. Die Zahl der zu vergebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Stiftungsratsmitglieder. Pro Kandidat/in kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die Wahl erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Stimme erhalten haben. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich werden, so ist nur noch die Anzahl der Stimmen entscheidend, die der/die Kandidat/in erreicht hat.
- (6) Die Stiftungsversammlung wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Revisoren, die die vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bei ihrer Arbeit unterstützen und der Stiftungsversammlung über ihre Prüfungstätigkeit im Rahmen der vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuberufenden Jahresversammlung Bericht erstatten. Aufgabe der Revisoren ist es insbesondere zu prüfen, ob die Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens satzungsgemäß und unter Einhaltung der etwaigen Geschäftsordnungen erfolgt ist, ob das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gewahrt wurde, ob Erstattungen/Vergütungen angemessen sind und ob insgesamt die Stiftungsmittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.
- (7) Die Mindestbeträge, die zur Begründung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Stiftungsversammlung in § 7 Abs. 1 dieser Satzung festgelegt sind, können von der Stiftungsversammlung mit Zustimmung der Mehrheit der Stifter und Stifterinnen und der Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Wege der Satzungsänderung verändert werden. Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung ist, dass der Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Stiftungsversammlung angekündigt worden ist.

- (8) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Stifterinnen, mindestens aber zehn Personen dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Stiftungsversammlungen werden, sofern die Stiftungsversammlung nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Stifterinnen beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal fünfzehn Personen. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Die jeweilige Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsversammlung festgelegt. Findet die Wahl neuer Mitglieder des Stiftungsrates nicht rechtzeitig statt, bleibt der bisherige Stiftungsrat bis zu diesem Zeitpunkt im Amt. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat tritt noch am Tag seiner Wahl oder baldmöglichst danach zusammen und wählt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsrates und dessen Stellvertreter/in. Danach wählt er — abgesehen von dem ersten Vorstand — den Vorstand der Stiftung. Der/die Vorstandsvorsitzende, der/die stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie der/die Schatzmeister/in werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt. Sind weitere Vorstandsmitglieder zu wählen, so geschieht dies in einem weiteren, geheimen Wahlgang.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsrates aus dem Amt, so erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl. Treten mehr als die Hälfte des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch die Stiftungsversammlung.

- (4) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf weniger als zehn Personen, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. In diesem Fall hat er rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen.
- (5) Der Stiftungsrat ist gemeinsam mit dem Vorstand und der Stiftungsversammlung zuständig für die Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung. Entsprechend übereinstimmende Beschlüsse müssen mit Ausnahme desjenigen über die Abänderung der Mindestbeträge zur Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung (vgl. § 7 Abs. 7) jeweils mit mindestens zwei Drittel der Mitglieder eines aus Stiftungsrat und Vorstand bestehenden Gremiums gefasst werden. Ferner ist für die Rechtsgültigkeit derartiger Beschlüsse die einfache Mehrheit der Stiftungsversammlung erforderlich.
- (6) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist vom ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- (7) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen
 - 1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - 2. die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes.
- (8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch die Stiftungsversammlung abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen; es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (9) Der Stiftungsrat kann sich in Abstimmung mit der Stiftungsversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter und Stifterinnen anlässlich des Stiftungsgeschäftes bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands oder bei ihrer/seiner Abwesenheit durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat halbjährlich über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor. Beide sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen/e Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 10

Einrichtung und Aufgabe der Fachausschüsse

- (1) Die Stiftung kann für die unter § 2 (2) genannten Zwecke sowie für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Fund-Raising/Vermögensbewirtschaftung Fachausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft zu diesem Zweck für jeden Fachausschuss drei Gründungsmitglieder, die dem Vorstand nach Bedarf weitere potentielle Mitglieder für ihren Fachausschuss vorschlagen können. Die Berufung erfolgt für die Dauer von zwei bis vier Jahren. Über die Dauer entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende sowie eine/n Stellvertreter/in.

- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets, die Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen und die Mitwirkung an der projektbezogenen Arbeit der Bürgerstiftung in der Region der Gemeinde Lilienthal. Soweit die Mitglieder der Fachausschüsse nicht bereits der Stiftungsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Vor Entscheidungen über die Förderung von Projekten sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse anzuhören, sofern die Ausgabe für das einzelne Projekt im Laufe des Geschäftsjahres den Betrag von € 3.000,- überschreitet. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung und die Verfügung über Stiftungsmittel dürfen den Fachausschüssen nicht übertragen werden.
- (3) Der Vorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Einrichtung und Aufgabe des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates ein Kuratorium einrichten, dem maximal sieben Personen angehören. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsrat auf vier Jahre berufen. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Anderenfalls führt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates im Kuratorium den Vorsitz.
- (3) Das Kuratorium berät die Stiftung und ihre Organe, diese können sich dazu auch an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (4) Das Kuratorium soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung unterrichtet und mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrates sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an den Sitzungen der Stiftungsversammlung teilzunehmen.
- (7) Der Vorstand erlässt für die Arbeit des Kuratoriums eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung.

§ 12

Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens und des Stiftungszwecks gemäß § 2 für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Niedersachsen nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Bestimmungen des Landes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich und unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen jede Änderung der Zusammensetzung der Organe der Stiftung mitzuteilen.
- (3) Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres legt die Stiftung der Aufsichtsbehörde einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und dem Beschluss über dessen Feststellung vor.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Satzung vom 21. November 2002 wurde in der Sitzung des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung vom 5.12.2005 in der vorliegenden Form geändert und beschlossen.
Lilienthal, den 6.12.2005

gez.
Marthe Blanck
(Vorsitzende des Stiftungsrates)

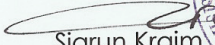
Genehmigung

Gem. § 7 Abs. 3 des Nds. Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBL. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Nds. Stiftungsgesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBL. S. 514), wird hiermit die vom Vorstand, Stiftungsrat und der Stiftungsversammlung gemeinsam in der Sitzung vom 05.12.2005 beschlossene Neufassung der Stiftungssatzung genehmigt.

Lüneburg, 24.05.2006

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Lüneburg
- R 2.45 - 11741/251

Im Auftrage


Sigrun Kraim

